

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde im Rahmen der vorhergehenden Bürgerbeteiligung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... 1989 ... bis ... 1991 ... im Rathaus Zirndorf, Zimmer ... öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 16.5.1991

Stadt Zirndorf

(Siegel)

1. Bürgermeister

Aus zulässiger Weg der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO, soweit sich in den Einzelfällen aus den festgesetzten, überbaubaren Flächen und Geschosszahlen der Bebauungsplan-Vorentwurf ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Je festgesetztem Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte südlich der Erlachstraße sind nur maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1. Soweit möglich, ist das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zurückzuführen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt im Bauverfahren durch die Fachbehörden.

2. Soweit erforderlich, sind die Keller als wasserdichte Wannen auszuführen. Das Absetzen des Grundwasser ist zu vermeiden. Die Kellerwände sind so zu konstruieren, dass sie nicht durch Wasserdruck zu versinken oder zu verschieben. Bei Kellerwänden mit Mauerwerk sind die Kellerwände zu wasserdichten. Bei Kellerwänden mit Stahlbeton sind die Kellerwände zu wasserdichten.

Dieser Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 16.5.1991

STADT ZIRNDORF

Virgilio Roschla

Erster Bürgermeister

1. Auf jedem Grundstück sind die Höchstgrenze von 1,20 m einzuhalten, ebenfalls für die Zäune, die die Grundstücke voneinander abgrenzen. Für alle weiteren Einfriedigungen sind Holzstaketenzäune mit einer Höhe von 1,20 m zulässig. Für alle weiteren Einfriedigungen sind Holzstaketenzäune mit einer Höhe von 1,20 m zulässig.

2. Die Hinterlegung der Einfriedigungen mit Strohmatte oder ähnlichem Material ist nicht statthaft.

3. Im Bereich des Sichtweils darf die Begrünung, Einfriedigung etc. nicht höher als 1 m von der Geländehöhe an sein.

Auf jedem Grundstück sind die Höchstgrenze von 1,20 m einzuhalten, ebenfalls für die Zäune, die die Grundstücke voneinander abgrenzen. Für alle weiteren Einfriedigungen sind Holzstaketenzäune mit einer Höhe von 1,20 m zulässig. Für alle weiteren Einfriedigungen sind Holzstaketenzäune mit einer Höhe von 1,20 m zulässig.

1. Der Geltungsbereich wird entsprechend der skizzierten Abgrenzung der Ortsteile Zirndorf und Neuseelitz durch den Bebauungsplan i. S. d. § 26 Abs. 1 BauNVO festgelegt.

2. Untergeschoss Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.

3. Die Nebengebäude (Gerätehaus) sind an die Garagen anzubauen. Die Gesamtlänge der Garagen inkl. Gerätehaus darf max. nur 8,50 m und die Gesamtbreite 6,00 m betragen. Für die Garagen im Garagenhof wird hiervon Ausnahme erteilt.

Es gilt die offene Bauweise i. S. d. § 22 Abs. 1 BauNVO, mit der Maßgabe, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Die erforderlichen Garagen und Stellplätze sind in Bebauungsplan durch die Baurechtsbehörde nachzuweisen.

